

# RS Vwgh 1990/9/24 90/19/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §37;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z7 idF 1987/575;

## Rechtssatz

Die Ansicht, die Behörde wäre verpflichtet gewesen, auf das Beweisanbot des Fremden (Beweis, daß eine finanzielle Belastung der Republik Österreich ausgeschlossen ist; Beweismittel " vorzulegendes Sparbuch und vorzulegende Verpflichtungserklärung ") zurückzukommen und ihn aufzufordern, seiner Ankündigung nachzukommen, kann nicht geteilt werden. Es wäre vielmehr dem Fremden als demjenigen, der die Vorlage eines Beweismittels angekündigt hat, obliegen, von sich aus dafür zu sorgen, daß es nicht bei der bloßen Ankündigung bleibt.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190266.X01

## Im RIS seit

24.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)